

## **Tarifordnung für die Benutzung der Sportstätten und Sportgeräte der Stadt Bornheim**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) folgende Tarifordnung für die Benutzung der Sportstätten und Sportgeräte der Stadt Bornheim beschlossen:

### Vorbemerkung

Die Stadt Bornheim stellt die in ihrem Eigentum stehenden Sportstätten (Sportplätze und Sporthallen) im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch den Vereinen mit Sitz in Bornheim, die als förderungswürdig anerkannt wurden, auf Grundlage von vertraglichen Regelungen zur Verfügung. Bereits bestehende Verträge zwischen den Vereinen und der Stadt Bornheim sind weiterhin gültig. Über die Aufnahme in das „Verzeichnis der von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannten sporttreibenden Vereine“ entscheidet auf Antrag der zuständige Ausschuss.

Soweit Nutzungskonkurrenzen auftreten, gilt, dass der Nutzung der Sportstätten im Rahmen des Schulsports im Zweifel der Vorrang zukommt.

Für die Benutzung städtischer Sportstätten erhebt die Stadt Bornheim privatrechtliche Entgelte auf Grundlage dieser Tarifordnung.

### **1. Entgeltliche Benutzung**

Für die Benutzung der städtischen Sporthallen und Sportplätze ist der jeweils ausgewiesene Betrag zuzüglich des geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatzes zu zahlen.

#### **1.1 städtische Sporthallen**

- |       |   |                    |
|-------|---|--------------------|
| 1.1.1 | Übungs- und Trainingsbetrieb der Erwachsenengruppen der Turn- und Sportvereine, die von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannt sind:   | je Stunde 3,00 EUR |
| 1.1.2 | Übungs- und Trainingsbetrieb der altersgemischten Gruppen** der Turn- und Sportvereine, die von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannt sind, ab 20.00 Uhr:   | je Stunde 3,00 EUR |
| 1.1.3 | Sportliche Veranstaltungen (Turniere) durch Erwachsenengruppen der Turn- und Sportvereine, die von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannt sind, an Wochenenden mit Umsatz / Einnahmenerzielung:                        | je Tag 50,00 EUR   |
| 1.1.4 | Nicht sportliche Veranstaltungen der Vereine und Organisationen, die von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannt sind, an Wochenenden mit Umsatz / Einnahmenerzielung in der Mehrzweckhalle am Standort der Grundschule |                    |

Bornheim, Wallrafstraße:

je Tag 50,00 EUR

Auf- und Abbau (Auslegen von Schutzbelägen, Bestuhlung, etc.) sowie Sonderreinigungen sind vom Veranstalter/von der Veranstalterin auf eigene Kosten durchzuführen.

- 1.1.5 Übungs- und Trainingsbetrieb sowie sonstige Veranstaltungen der Turn- und Sportvereine und sonstigen Gruppen, die von der Stadt Bornheim nicht als förderungswürdig anerkannt sind: je Stunde 17,50 EUR

## 1.2 städtische Sportplätze (außer Rasenplatz, Franz-Farnschlädler-Stadion)

Übungs- und Trainingsbetrieb sowie sonstige Veranstaltungen der Turn- und Sportvereine und sonstigen Gruppen, die von der Stadt Bornheim nicht als förderungswürdig anerkannt sind:

je Stunde 17,50 EUR

## 1.3 Rasenplatz, Franz-Farnschlädler-Stadion

- 1.3.1 Sportliche Veranstaltungen der Turn- und Sportvereine und sonstigen Gruppen, die von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannt sind (mit Ausnahme der Ziffer: 1.3.3): je Stunde 3,00 EUR
- 1.3.2 Sportliche Veranstaltungen (Turniere) durch die Fußballvereine und -abteilungen in der Stadt Bornheim mit Umsatz / Einnahmenerzielung (mit Ausnahme der Ziffer: 1.3.3): je Tag 150,00 EUR
- 1.3.3 Übungs- und Trainingsbetrieb sowie sonstige Veranstaltungen der Turn- und Sportvereine und sonstigen Gruppen, die von der Stadt Bornheim nicht als förderungswürdig anerkannt sind: je Stunde 20,00 EUR

Über Ausnahmen von den Regelungen dieser Tarifordnung entscheidet der zuständige Fachausschuss im Einzelfall auf Antrag.

## 2. Unentgeltliche Benutzung

### 2.1 Städtische Turnhallen:

- 2.1.1 Schulen in der Stadt Bornheim,
- 2.1.2 Kindergärten in der Stadt Bornheim,
- 2.1.3 Volkshochschule Bornheim/Alfter,
- 2.1.4 Sportgruppen der Feuerwehr in der Stadt Bornheim,
- 2.1.5 Stadtmeisterschaften und Sportlerehrungen,
- 2.1.6 öffentliche Veranstaltungen der Stadt Bornheim,

- 2.1.7 Kinder- und Jugendgruppen\* der Vereine und Organisationen, die von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannt sind,
- 2.1.8 altersgemischte Gruppen\*\* der Vereine und Organisationen, die von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannt sind, bis 20:00 Uhr,
- 2.1.9 Meisterschaftsspiele oder Meisterschaftskämpfe der von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannten Turn- und Sportvereine.

## **2.2 Städtische Sportplätze (außer Rasenplatz, Franz-Farnschläder-Stadion)**

Die städtischen Sportplätze werden den Fußballvereinen, die im Rahmen der Nutzungsverträge Pflegearbeiten auf den Sportplätzen übernehmen, unentgeltlich zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung durch Dritte ist außerhalb des Trainings- und Spielbetriebes in Absprache mit dem entsprechenden Fußballverein sowie dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin möglich.

- 2.2.1 alle unter Nr. 1.1.1 bis 1.1.5 aufgeführten Nutzungen,
- 2.2.2 Einzelpersonen außerhalb des Übungs- und Spielbetriebes der Fußballvereine.

## **2.3 Rasenplatz, Franz-Farnschläder-Stadion Bornheim**

- 2.3.1 Training und Meisterschaftsspiele der Jugend-Mannschaften des SSV Bornheim e.V.,
- 2.3.2 Schulen in der Stadt Bornheim,
- 2.3.3 Stadtmeisterschaften,
- 2.3.4 öffentliche Veranstaltungen der Stadt Bornheim.

## **3. Abrechnung, Vorauszahlungen und Stornokosten**

Die Höhe der festgesetzten Entgelte wird dem Nutzer/der Nutzerin bzw. dem Veranstalter/der Veranstalterin schriftlich mitgeteilt.

### **3.1 Regelmäßige Nutzungen**

Die Turn- und Sporthallen bleiben an Sonn- und Feiertagen sowie in den Weihnachtsferien geschlossen. Eine Ausnahme hiervon ist für Meisterschafts- und Pokalspiele möglich. Während der Sommerferien ist eine Nutzung grds. möglich, eine kurzfristige Schließung für Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie für die Grundreinigung behält sich die Verwaltung vor. Eine regelmäßige Nutzung ist somit in der Regel in 50 Wochen/Jahr möglich.

Die Berechnung der Entgelte erfolgt nach Wochenstunden. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden bei Halbjahres- und Jahresbelegung pauschal 45 Wochen/Kalenderjahr zu Grunde gelegt. Davon entfallen pauschal

- a) auf das Winterhalbjahr (1.10. – 31.03.) 22 Wochen und
- b) auf das Sommerhalbjahr (1.4. – 30.09.) 23 Wochen.



Für die regelmäßigen Belegungen werden Jahresrechnungen mit Quartalsfälligkeiten (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) erstellt.

Bei außerordentlichen Schließzeiten von mehr als zwei Wochen (z.B. durch Reparaturarbeiten u.ä.) erfolgt eine Verrechnung mit der nächsten Fälligkeit.

### 3.2 Einzelveranstaltungen

Für Einzelveranstaltungen werden separate Entgeltabrechnungen erstellt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Gesamtentgeltes verlangen, die spätestens 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse Bornheim eingegangen sein muss. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles erlischt die erteilte Nutzungsgenehmigung.

Für Einzelveranstaltungen, die spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn storniert werden, fallen keine Kosten an. Bei späterer Stornierung entstehen Stornokosten bis zur Hälfte des vereinbarten Nutzungsentgeltes.

## 4. In-Kraft-Treten

Diese Tarifordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- 
- |    |   |   |
|----|---|---|
| *  | Belegung durch Kinder und Jugendliche:  | Alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.                    |
| ** | Belegung durch altersgemischte Gruppen: | Die überwiegende Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. |

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Tarifordnung für die Benutzung der Sportstätten und Sportgeräte der Stadt Bornheim vom 21.02.2024 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

#### Hinweis

Ich weise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Tarifordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 16.04.2024



(Christoph Becker)  
Bürgermeister